

## Normalarbeitsvertrag für den Detailhandel (NAV Detailhandel) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 15. November 2006 über den Normalarbeitsvertrag für den Detailhandel (NAV Detailhandel) wird wie folgt geändert:

**Art. 32**<sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Sie oder er hat die Arbeitnehmenden mit einer Unfallversicherung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung zu schützen.

<sup>3</sup> Bei unbefristeten oder für mehr als drei Monate eingegangenen Arbeitsverhältnissen hat sie oder er die Arbeitnehmenden zudem

- a gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge einer Pensionskasse anzuschliessen,
- b gegen Erwerbsausfall infolge Krankheit zu versichern, sofern eine solche Versicherung nicht bereits besteht.

**Art. 33**<sup>1</sup> Das nach Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b zu versichernde Krankentaggeld beträgt 80 Prozent des Bruttolohns mit einer Wartefrist von 30 Tagen für eine Bezugsdauer von 720 Tagen (abzüglich Wartefrist) innerhalb von 900 Kalendertagen.

<sup>2</sup> Es reduziert sich bei befristeten Arbeitsverhältnissen auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

### Anhang I

Zu Artikel 25 Absatz 2

#### Lohnrichtlinie für Arbeitnehmende

Funktion	Erfahrung	Monatslohn (brutto) in CHF x 13	Bemerkungen
un- und angelernte Arbeitnehmende	<b>bis</b> 25. Altersjahr	3 230	
	<b>ab</b> 25. Altersjahr	3 685	
Arbeitnehmende mit zweijähriger Lehre	<b>bis</b> 25. Altersjahr	3 315	
	<b>ab</b> 25. Altersjahr	3 820	
Arbeitnehmende mit dreijähriger Lehre	<b>bis</b> 25. Altersjahr	3 400	
	<b>ab</b> 25. Altersjahr	3 955	

<b>Zuschläge</b>	<p>Abendarbeit: Ab 20.00 Uhr Lohnzuschlag von 20 Prozent und Verpflegungsvergütung von CHF 18.–, falls der Einsatz vor 16.00 Uhr beginnt und länger als vier Stunden dauert.</p> <p>Vorübergehende Sonntagsarbeit: Zuschlag von 50 Prozent.</p>
<b>Ferienlohnanteil</b>	<p>Bei unregelmässiger Arbeitsleistung oder bei kurzem Arbeitseinsatz kann der Ferienlohnanteil mit jeder Lohnzahlung ausgerichtet werden, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.</p> <p>Der prozentuale Ferienlohnanteil beträgt bei einem jährlichen Ferienanspruch von vier Wochen 8,33 %, bei fünf Wochen 10,64 % und bei sechs Wochen 13,04 %. Er ist in den monatlichen Lohnabrechnungen separat auszuweisen.</p>
<b>Teuerungsausgleich</b>	<p>Die Lohnrichtlinie wird durch den Regierungsrat alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung überprüft und nach Anhörung der Sozialpartner gegebenenfalls angepasst.</p>
<b>Beispiel für Berechnung Stundenlohn: <i>aufgehoben</i></b>	

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, / / /

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: / / /

Der Staatsschreiber: / / /